

## ■ **Wartungsvertrag**

### **Kündigung unwirksam**

Leidvolle Erfahrungen mit der eigenen Vertragsgestaltung mußte eine Firma machen, die Individualsoftware geliefert sowie Hard- und Firmensoftware installiert hatte. In dem Vertrag mit dem Kunden war der Passus enthalten, daß die Entwicklung, Pflege und Wartung der Software für die Dauer von 7 Jahren ab Überlassung angeboten wird. In einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Köln stellte das Gericht fest, daß der Anbieter sich von dieser Verpflichtung nicht durch ordentliche Kündigung lösen kann. Die Verkäuferin hatte ihren Geschäftszweig „Wartung“ auf eine dritte Firma übertragen. Die Käuferin hatte sich geweigert, der Übernahme der Wartungsverpflichtungen zuzustimmen. Daraufhin versuchte der Anbieter durch eine außerordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis zu beenden. Das Oberlandesgericht wies die Kündigung als unwirksam zurück. Eine außerordentliche Kündigung sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Weigerung der Käuferin treuwidrig ist. Ein solcher Fall lag aber nicht vor.

## ■ **Geldverkehr**

### **Neues Überweisungs-gesetz**

Am 14. August 1999 trat das sogenannte Überweisungsgesetz, mit dem die Richtlinie 97/5/EG der EU über grenzüberschreitende Überweisungen in deutsches Recht umgesetzt wird, in Kraft. Zugleich werden erstmalig auch spezialgesetzliche Regelungen für Inlandsüberweisungen in das BGB aufgenommen. Dieser Teil tritt aber erst am 1. 1. 2002 in Kraft. Das neue Gesetz soll die Rechtsstellung von Bankkunden verbessern, indem es im einzelnen folgendes vorsieht:

## **Öffentliche Auftraggeber Die Zahlungsmoral s(t)inkt**

Die Bauwirtschaft kommt auch 1999 nicht aus dem Keller. Einer jüngsten Prognose des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie zufolge droht in diesem Jahr ein Verlust von 50 000 Arbeitsplätzen. Neben der bekannten und beklagten Konjunkturbremse „Kostenbelastungen“ macht die zunehmend schlechte Zahlungsmoral den klein- und mittelständischen Unternehmen zu schaffen. Und wieder einmal gehen die Öffentlichen Auftraggeber mit schlechtem Beispiel voran.

Nach einer Umfrage des Betriebswirtschaftlichen Instituts der Bauindustrie (BWI-Bau) sind die Öffentlichen Auftraggeber die mit Abstand schlechtesten Zahler: Bis zur Bezahlung der Abschlagrechnungen, die nach VOB/B innerhalb von 18 Werktagen zu begleichen sind, vergingen durchschnittlich bei Bund und Ländern 30 Tage, bei Kommunen 28 Tage. Die privaten Auftraggeber lagen dagegen mit 22 bis 25 Tagen deutlich darunter. Noch dramatischer ist die Situation bei den Schlußrechnungen, die gemäß VOB spätestens innerhalb von zwei Monaten zu be-

gleichen sind. Hier überweisen Bund und Länder im Durchschnitt erst nach 109 Tagen, die Kommunen nach 73 Tagen. Die privaten Auftraggeber hingegen bezahlten ihre Rechnungen relativ pünktlich, nämlich nach 45 bis 55 Tagen. Wieviel Betriebe wegen verspäteter oder ausbleibender Zahlungen selbst in Zahlungsschwierigkeiten geraten, ist unklar. Statistiken hierzu gibt es nicht. Eine EU-Untersuchung, die auf Schätzungen beruht, offenbart allerdings das ganze volkswirtschaftliche Dilemma. Demnach geht europaweit einer von vier Betrieben pleite, weil die Kunden sich vor den Rechnungen drücken. Besonders prekär wird die Lage dann, wenn sich die Öffentliche Hand an diesem „miesigen Spiel“ beteiligt. Während einerseits bei Privatkunden mit Mahnungen, Zahlungsaufforderungen, Anwälten und Inkasso-Unternehmen den berechtigten Anliegen Nachdruck verliehen wird, trauen sich viele Handwerker und mittelständische Unternehmen nicht, ihre Forderungen bei Bund, Land und Kommunen einzuklagen. Hierbei

spielt u. a. die Angst, Anschlußaufträge aufs Spiel zu setzen, eine große Rolle. Die Behörden nutzen diesen Spielraum aus, und dies – wie die Erfahrungswerte verschiedener Fachverbände zeigen – immer schamloser.

Angesichts der eingangs beschriebenen düsteren Prognosen für die Bauwirtschaft und damit auch für die angeschlossenen Handwerke in diesem Jahr, muß die Frage erlaubt sein, warum sich Bund, Länder und Gemeinden arbeitsmarkt- und konjunkturpolitisch das Leben selbst unnötig schwer machen, indem sie kleine und mittlere Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Da die Appelle der einschlägigen Verbände in der Vergangenheit wenig gefruchtet haben, bleibt die Hoffnung auf Einsicht und Einhaltung der VOB-Vorschrift: Schnelle Abschlag- und Schlußzahlungen sind schließlich auch ein Konjunkturprogramm, und wer Arbeitslosigkeit abbauen schaffen will, muß damit anfangen, bestehende Arbeitsplätze zu retten.

- Der Kunde muß über die Dauer, die Entgelte und die sonstigen Kosten von Überweisungen informiert werden (§ 675 a Abs. 1 BGB n. F.).

- Das Kreditinstitut wird verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig zu übermitteln (§ 676 a Abs. 1 BGB n. F.). Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen folgende Fristen beachtet werden:

- Bei Überweisungen in Mitgliedstaaten der EU und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums fünf Bankgeschäftstage.

- Bei Inlandsüberweisungen zwischen mehreren Kreditinstituten drei Bankgeschäftstage.

- Bei Überweisungen innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts ein Bankgeschäftstag (§ 676 a Abs. 2 BGB n. F.).

- Eine verspätete Überweisung löst eine Verzinsungs- und Schadensersatzpflicht des Kreditinstituts aus. Der Zinssatz liegt bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr (§ 676 b Abs. 1 BGB n. F.).

- Der Überweisungsbetrag muß, soweit nichts anderes vereinbart ist, ungekürzt übermittelt werden. Werden von dem Überweisungsbetrag dennoch Entgelte, Gebühren oder sonstige Kosten abgezogen, so muß das Kreditinstitut den fehlenden Betrag auf eigene Kosten nachüberweisen oder dem Überweisenden selbst gutschreiben (§ 676 b Abs. 2 BGB n. F.).

- Geht der Überweisungsbetrag verloren, etwa weil ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut in Konkurs fällt, so muß das erstbeauftragte Kreditinstitut dem Bankkunden die Überweisung bis zu einem Betrag von 12500 Euro nebst allen Entgelten und sonstigen Kosten erstatten und

ihm außerdem eine Zinsentschädigung zahlen (§ 676 b Abs. 3 BGB n. F.).

● Für Auseinandersetzungen über die Ausführung von Überweisungen wird eine freiwillige Streitschlichtung vorgesehen, die den Weg vor die Gerichte nicht abschneidet, in den meisten Fällen jedoch überflüssig macht (§ 29 AGBG n. F.).

## ■ AG's Veröffentlichungs- pflichten

Große Aktiengesellschaften müssen den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung sowie den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und



den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages zunächst im Bundesanzeiger bekannt machen. Darüber hinaus müssen die Unterlagen zum Handelsregister eingereicht werden. Die Offenlegung hat unverzüglich nach der Feststellung, jedoch spätestens vor Ablauf des 9. Monats des Geschäftsjahres zu erfolgen, welches dem Abschlußstichtag nachfolgt.

Für kleine Aktiengesellschaften sind im Gesetz erhebliche Erleichterungen vorgesehen. Kleine Kapitalgesellschaften, deren

Bilanzsumme bis zu 5,31 Millionen DM, deren Umsatzerlöse bis zu 10,62 Millionen DM betragen oder bei denen höchstens 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, brauchen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen nur in vereinfachter Form aufzustellen. Es muß nur eine verkürzte Bilanz und ein verkürzter Anhang, nicht eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht werden. Dadurch entfallen auch die spezifischen Angaben bei der Veröffentlichung des Anhangs. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht. Eine Prüfungspflicht besteht nicht.

## ■ Programmsperre Widerrechtliche Drohung

In einem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 17. 12. 1998 hatte das Gericht über eine Programmsperre zu entscheiden, die die Nutzung der Software auf leistungsfähigerer Hardware unmöglich machte. Diese Programmsperre war vom Lizenzgeber aktiviert worden. Der Lizenzgeber erklärte, daß er die Sperre nur aufhebe, wenn der Lizenznehmer der Änderung des Systemverzeichnisses unter Anfall einer neuen Lizenzgebühr zustimme. Das Landgericht hat dazu festgestellt, daß es sich in diesem Fall um eine widerrechtliche Drohung handelt. Eine solche widerrechtliche Drohung gibt dem Lizenznehmer die Möglichkeit, den Vertrag anzufechten. Dadurch wird das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig und der Lizenzgeber ist verpflichtet, die gezahlte Lizenzgebühr zurückzuerstatten. In dem Vertrag war des weiteren festgelegt, daß die Nutzung der Software auf eine bestimmte Hardware beschränkt ist. Das Gericht hat zu dieser Klausel festgestellt, daß es sich um eine unangemessene Benachteiligung des Lizenznehmers handelt. Die Klausel ist damit wegen Verstoßes gegen das AGB-Gesetz auch im kaufmännischen Verkehr unwirksam.